



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung) vom 2. September 2015</i>	317
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung) vom 2. September 2015</i>	320
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 2. September 2015</i>	322
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2024 der Landeshauptstadt München Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt-Fachzentrum und Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum –</i>	325
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 Friedrich-Creuzer-Straße/Alexisweg (westlich), Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich), Stemplingeranger (nördlich)</i>	325
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/16 Weltenburger Straße (östlich), Eggenfeldener Straße (nördlich), Schwarzwaldstraße (westlich) – Gemeindehaus Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage –</i>	
<i>2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2035</i>	
<i>Weltenburger Straße (östlich), Eggenfeldener Straße (nördlich), Schwarzwaldstraße (westlich) – Gemeindehaus Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage –</i>	325
<i>Implerstr. 35 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10434/0) Schulbauoffensive – Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit für eine Grundschule (4 Klassen + 2 GT-Räume), befristet auf 10 Jahre Aktenzeichen: 602-1.1-2015-19322-23</i>	327
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	327
<i>Welfenstr. 39–41 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15629/27) Neubau eines Rückgebäudes mit TG sowie DG-Ausbau (VGB), Anbau zweier Aufzüge – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2015-20432-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	328
<i>Nailastr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 577/0) Unterbringung von Flüchtlingen – Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen, befristet bis zum 31.12.2029 – TEKTUR zu 1.1-2014-13504-31 Aktenzeichen: 602-1.112-2015-14627-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	328
<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschinger Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) Planfeststellung nach § 28 PBefG</i>	329
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2015</i>	329
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	330
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	331

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Besuch der
Kinderkrippen der Landeshauptstadt München
(Kinderkrippensatzung)**

vom 2. September 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung) vom 26.07.2006 (MüABl. S. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (MüABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).“

2. In § 1 Absatz 5 werden die Worte „nicht für die in städtischen Krankenhäusern geführten Kinderkrippen und“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zu Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.

Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

(3) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen in ausgewiesenen Einrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.

Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder). Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz

nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens erteilt das Referat für Bildung und Sport. Die Aufnahme Nicht-Münchner Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Bildung und Sport.“

4. Es wird folgender § 3 neu eingefügt:

„§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

Rangstufe 1:

In allen Einrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach erstmaligen Eintritt in der Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind.

Rangstufe 2:

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Altersstufen nach Hauskonzeption verteilt.“

5. Die bisherigen §§ 3 mit 15 werden zu §§ 4 mit 16.

6. § 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird, den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu dem vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktzahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags

(ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):
 Wenn Auswahl vormittags: (Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x y % = Punktwert
 Wenn Auswahl nachmittags: (Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x z % = Punktwert
 Wenn Auswahl vormittags und nachmittags: (Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) = Punktwert

Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinn dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 7 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung, ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.“

7. In § 5 Ziffer a) (neu) wird „6.30“ ersetzt durch „7.00“.

8. In § 5 Ziffer b) (neu) wird „7.30“ ersetzt durch „7.00“.

9. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.–31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle andere Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Absatz 1 Satz 5 für die Anmeldeliste der in der Neuanmeldung benannten Einrichtungen.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 5 und 6 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.“

10. § 8 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Ausscheiden, Abmeldung

(1) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, zum Ende des Tageseinrichtungsjahres in dem es das dritte Lebensjahr vollendet bzw. in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Betreuungseinrichtung, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung.

(2) Die Abmeldung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.“

11. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 4 „§ 4“ ersetzt durch „§ 5“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.07.2015 beschlossen.

München, 2. September 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen
und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München
(Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung)**

vom 2. September 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung) vom 31.07.2006 (MüABl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.
Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

(3) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer

Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen in ausgewiesenen Einrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchener Kinder). Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchener Kinder vorliegen. Die Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens erteilt das Referat für Bildung und Sport. Die Aufnahme Nicht-Münchener Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchener Kind benötigt wird.

(6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Bildung und Sport.

(7) Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug etc.) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens dann die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmeldeliste vergeben.

(8) Kinder in Kooperationseinrichtungen können bei Vorliegen der altersmäßigen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 jeweils in den nächsten Altersbereich überwechseln. Sind in Kooperationseinrichtungen aus dem zunächst besuchten Altersbereich mehr Kinder für den folgenden Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, ist gemäß den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen nach § 3 und § 4 auszuwählen.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

Rangstufe 1:

In allen Einrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach erstmaligen Eintritt in der Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

Rangstufe 2:
Hortplätze/Plätze für Schulkinder werden vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen.

Rangstufe 3:
Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September 2 Jahre und 10 Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe A
Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:
Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):
Wenn Auswahl vormittags:
 $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y \% = \text{Punktwert}$
Wenn Auswahl nachmittags:
 $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z \% = \text{Punktwert}$
Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:
 $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

Dringlichkeitsstufe B
Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinn dieser Satzung sind Personensorge-

berechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C
Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 5 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.–31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeleiste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für

das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt. Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle andere Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Absatz 1 Satz 5 für die Anmelde-Liste der in der Neuanmeldung benannten Einrichtungen.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 7 und 8 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus dem Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, in Kooperationseinrichtungen jedoch nur dann, wenn es die Einrichtung nicht gemäß § 2 Absatz 8 weiter besuchen kann.

(3) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.“

6. § 7 wird gestrichen, die bisherigen §§ 8 mit 15 werden zu §§ 7 mit 14.

7. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 4 „§ 8“ ersetzt durch „§§ 7 und 8“.

8. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) (neu) wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

9. § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) (neu) wird wie folgt neu gefasst: „f) der Hauptwohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt;“.

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g) (neu) wird „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“.

11. In § 12 Absatz 4 Satz 1 (neu) wird „und f)“ ersetzt durch „, f) und g)“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.07.2015 beschlossen.

München, 2. September 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

vom 2. September 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 31.07.2006 (MüABl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 neu eingefügt:

„§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach der Gruppengliederung, den Rangstufen und innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(2) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, können Einrichtungen ausgewiesen werden, in denen integrative Platzkontingente zur Verfügung stehen.

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtstaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 3 ist anzuwenden.

(3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder).

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen, von der zuständigen Stelle eine Gastschulgenehmigung erteilt wird und eine Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens von der zuständigen Abteilung des Referats für Bildung und Sport erteilt wurde. Die Aufnahme Nicht-Münchner Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das zuständige Referat. Abweichend hiervon entscheidet die Tagesheimleitung über die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule als Kurzzeitbücher in den Ferien.“

2. Die bisherigen §§ 2 mit 12 werden zu §§ 3 mit 13.

3. § 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gruppengliederung und Rangstufen

(1) Die Gruppen im Tagesheim sind grundsätzlich nach Klassenzugehörigkeit und Jahrgangsstufen gegliedert. Kann eine volle Belegung der Gruppen bei Vergabe der Plätze nach Klassen und Jahrgangsstufen nicht erreicht werden, kommt dies den Schülerinnen bzw. Schülern der anderen Klassen oder Jahrgangsstufen zu Gute. Nicht-Sprengel-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn für die entsprechende Jahrgangsstufe/Gruppe keine Anmeldungen für Sprengelkinder mehr vorliegen. Bei der Aufnahme muss die Gastschulgenehmigung für die zugeordnete Schule vorgelegt werden.

(2) Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge: Die in der jeweiligen Gruppe verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits im Sprengel wohnen und im jeweiligen Schuljahr die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen werden (Rangstufe 1). In Hauptschultagesheimen werden unter diesen Kindern die Kinder bevorzugt aufgenommen, die zusätzlich das zugeordnete Grundschultagesheim bereits besucht haben (Rangstufe 0). Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus noch freie Plätze für Kinder anderer Jahrgangsstufen/Klassen verfügbar sind, haben Sprengelkinder (Rangstufe 3) den Vorrang vor anderen Kindern (Rangstufe 4).

(3) Der Antrag auf Fortsetzung des Besuchs des bisher besuchten Grundschultagesheims durch Kinder der fünften oder sechsten Jahrgangsstufe muss mindestens bis zum 01.06. des Jahres, in dem die vierte Jahrgangsstufe abgeschlossen wird, im Tagesheim eingehen. Dem Antrag kann nur in besonderen pädagogisch begründeten Einzelfällen entsprochen werden und nur dann, wenn nach Berücksichtigung der zum Stichtag nach § 5 Abs. 1 eingegangenen Anmeldungen noch freie Plätze für Kinder der vierten Jahrgangsstufe vorhanden sind. „Freie Plätze“ liegen bereits dann vor, wenn keine Anmeldungen von Kindern mehr vorhanden sind, die im folgenden Schuljahr die vierte Jahrgangsstufe/zugeordnete Klasse besuchen werden (Rangstufe 2a).

(4) Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden und die jeweils zugeordnete Klasse/Jahrgangsstufe besuchen

werden, werden bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens bis dahin die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmelde-liste vergeben. In der Anmelde-liste werden diese Kinder dann bis zur Vorlage von Nachweisen über den Umzug als Nicht-Sprengelkinder geführt.“

4. § 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird, den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe 0

Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):
Wenn Auswahl vormittags:

(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x y % = Punktwert
Wenn Auswahl nachmittags:

(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x z % = Punktwert

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:

(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) = Punktwert

Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinn dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 5 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Dringlichkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmeldeliste vergeben.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.“

5. § 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag, in der Regel dem Tag der Schuleinschreibung in der jeweils angeschlossenen Schule, für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.–31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder (= Zusage) entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

Die Platzzusage erfolgt schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle andere Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Absatz 1 Satz 5 für die Anmeldeliste der in der Neuanmeldung benannten Einrichtungen.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 7 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.“

6. § 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Tagesheims gehört. Der Besuch des Grundschultagesheims endet abweichend hiervon bereits mit dem Ende des Besuchs der vierten Jahrgangsstufe, soweit nicht dem Antrag auf Weiterbesuch nach § 3 Abs. 3 entsprechen wird.

(3) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmelfrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.“

7. In § 8 (neu) wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt sowie werden in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 gestrichen.

8. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.

9. In § 10 (neu) werden in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) nach „Hauptwohnsitz“ die Worte „oder gewöhnliche Aufenthalt“ eingefügt.

10. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g) „§ 4 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“.

11. In § 10 (neu) Absatz 4 Satz 1 wird „des Abs. 4“ ersetzt durch „der Absätze 2 und 3“. Nach „Abs. 1 d) und e)“ wird „und des Abs. 2“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.07.2015 beschlossen.

München, 2. September 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 12. Oktober 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2024

der Landeshauptstadt München
Lilienthalallee (westlich),
Maria-Probst-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt-Fachzentrum und Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum –

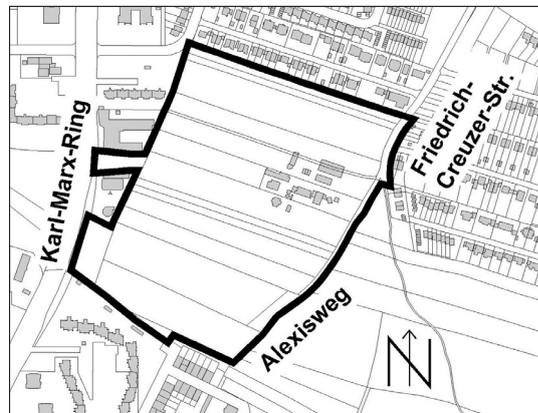
vom 12. Oktober 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.05.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2024 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090
Friedrich-Creuzer-Straße/Alexisweg (westlich),
Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich),
Stemplingangeranger (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **9. November 2015 mit 10. Dezember 2015** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.07.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet zwischen Karl-Marx-Ring und Friedrich-Creuzer-Straße wird zu einem Wohnquartier mit den notwen-

digen sozialen Einrichtungen sowie Grün- und Freiflächen entwickelt. Mit der Entwicklung des Gebiets wird ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen in der Landeshauptstadt München erfolgen sowie der Siedlungsrand zum Truderinger Wald und der Übergang zwischen der kleinteiligen Bebauung Trudering und der großformatigen Bebauung Neuperlach städtebaulich definiert.

Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde bereits ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Planungswettbewerb durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 23.09.2015 bekanntgegeben und das weitere Vorgehen beschlossen. Das Wettbewerbsergebnis dient als Grundlage für die Durchführung des § 3 Abs. 1 BauGB-Verfahrens.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 9. November 2015 mit 10. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Ramersdorf**, Führichstraße 43 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); geschlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 72 98, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 445 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Dienstag, 24. November 2015 um 19.00 Uhr im provisorischen Kulturhaus, Hanns-Seidel-Platz 1

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

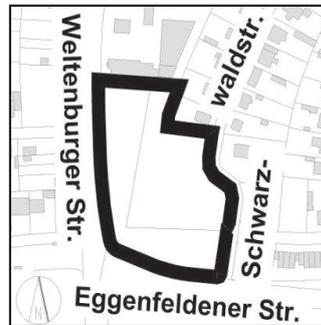
Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. Oktober 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/16

Weltenburger Straße (östlich),
Eggenfeldener Straße (nördlich),
Schwarzwaldstraße (westlich)
– Gemeindehaus Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage –

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2035

Weltenburger Straße (östlich),
Eggenfeldener Straße (nördlich),
Schwarzwaldstraße (westlich)
– Gemeindehaus Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 9. November 2015 mit 10. Dezember 2015** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 22.07.2009 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist die Errichtung des Gemeindehauses Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage sowie der Erhalt des besonders wertvollen Baumbestandes.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 9. November 2015 mit 10. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); geschlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 72 98, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 445 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Dienstag, 17. November 2015 um 19.00 Uhr im Pfarrsaal St. Klara, Zamdorf, Friedrich-Eckart-Straße 9

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 19. Oktober 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München wurde mit Bescheid vom 12.10.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung im Rahmen der Schulbauoffensive für die Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit für eine Grundschule (4 Klassen + 2 GT-Räume), befristet auf 10 Jahre, auf dem Grundstück Implerstr. 35, Fl.Nr. 10434/0, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebender Bedingungen zum Baumschutz und zur Statikprüfung sowie unter Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 28.08.2015 nach Plan Nr. 2015-19322 mit Handeintragungen vom 07.10.2015, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-19322 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-19322 wird befristet auf 10 Jahre als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 10431 Kyreinstr. 8; Fl. Nr. 10431/9 Kyreinstr. 4 sowie Fl. Nr. 10435 Gotzinger Str. 8 – 12 / Implerstr. 29 – 33 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Auf die Würdigung eines Einwendungsschreibens im Genehmigungsbescheid wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. Oktober 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma d'Este Grundbesitz GmbH wurde mit Bescheid vom 09.10.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Neubau eines Rückgebäudes mit TG sowie DG-Ausbau (VGB), Anbau zweier Aufzüge auf dem Grundstück Welfenstr. 39 – 41, Fl.Nr. 15629/27, Gemarkung Sektion VIII erteilt:

Der Vorbescheid enthält Aussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des beabsichtigten Bauvorhabens sowie zur Zulässigkeit von Abweichungen von Abstandsflächen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Welfenstr. 35 – 37 (Fl.Nr. 15629/29), Schwester-Eubulina-Pl. 1 (Fl.Nr. 15629/25), Schwester-Eubulina-Pl. 2 (Fl. Nr. 15629/16), Auerfeldstr. 6–10 (Fl.Nr. 15629/30), Auerfeldstr. 12–14 (Fl.Nr. 15629/14), Auerfeldstr. 16 (Fl.Nr. 15629/15) und Welfenstr. 74, 82–118 (Fl.Nr. 15611/115) haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 9. Oktober 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Kommunalreferat (v.d.d. Baureferat Hochbau H2) wurde mit Bescheid vom 20.10.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen (Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen), befristet bis zum 31.12.2029, auf dem Grundstück Nailastr., Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach unter Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 02.07.2015 nach Pl.Nr. 2015/014627 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand und Ausgleichsflächen Nr. 2015/014627 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 29.07.2014 und des Nachgangsbescheides vom 05.11.2014 als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2029 genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. Oktober 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

wendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 12. Oktober 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München
GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschinger
Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) Planfeststellung
nach § 28 PBefG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 25.09.2015 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschinger Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 03.11.2015 bis einschließlich 16.11.2015

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag
von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/bereich2/sg23_2/strabeschlu%C3%9Fsteinhausen.pdf

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Ein-

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. November 2015**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2015** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

16.11.2015

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die dreizehnstellige Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

**Konten des Kassen- und Steueramtes
bei Geldinstituten in München**

Für Überweisungen mit IBAN und BIC:

Postbank München	
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München	
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMXXX
HypoVereinsbank München	
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMXXX

Postbank München	
Kto.-Nr. 919 803	BLZ: 700 100 80
Stadtsparkasse München	
Kto.-Nr. 203 000	BLZ: 701 500 00
HypoVereinsbank München	
Kto.-Nr. 81 300	BLZ: 700 202 70

München, 14. Oktober 2015 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 29.09.2015 werden die Teilstrecken

- der Weimarer Straße (Teilf. aus Flstk. Nr. 842 Gemarkung Schwabing und Flstk. Nr. 266/12 und 266/13 Gemarkung Freimann) zwischen der Domagkstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,234) zu einer Ortsstraße und
- die Weimarer Straße (Flstk. Nr. 264/1 und 266/11 Gemarkung Schwabing) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,234) und dem Frankfurter Ring (= km 0,372) zu einem „beschränkt öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 02.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 16. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 15.10.2015 wird die derzeit als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 14 (Teilf. aus den Flstk. Nr. 1529/7, 1529/13, 1330 und Flstk. Nr. 1738/6 Gemarkung Perlach) zwischen der Albert-Schweitzer-Straße (= km 0,084) und der Kurt-Eisner-Straße (= km 0,574) widmungsrechtlich mit „Radverkehr frei“ erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmungserweiterung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 02.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 23.09.2015 wird die bisher als Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Mariabrunner Straße (Teilf. aus Flstk. Nr. 34/2, 2173/5, 2178 und 2232/3 Gemarkung Aubing) zwischen der Huislerstraße (= km 0,429) und der Bergsonstraße (= km 0,485) zu einer Ortsstraße umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 02.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 24. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes vom 15.09.2015 wird die Teilstrecke der Müllritterstraße (Teilf. aus Flstk. Nr. 1989, 1990 und 1854/1 Gemarkung Feldmoching) zwischen der südlichen Grundstücksgrenze von Flstk. Nr. 1988 (= km 0,096) und dem Ende der Kehre (= km 0,124) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 02.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.11.2015 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. Oktober 2015

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rengier, Rudolf: Strafrecht. Besonderer Teil. München: Beck. (Grundrisse des Rechts).
Bd. 1: Vermögensdelikte. – 17., neu bearb. Aufl. – 2015. XXII, 480 S. ISBN 978-3-406-67474-7; € 22,90.
Bd. 2: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. – 16., neu bearb. Aufl. – 2015. XXIX, 572 S. ISBN 978-3-406-67475-4; € 23,90.

Der Grundriss behandelt das Besondere Strafrecht. Die beiden Bände des Lehrbuches zeichnen sich durch einen klaren Aufbau mit zahlreichen Schemata aus. Die Lehrbücher – Band 1 „Vermögensdelikte“ und Band 2 „Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit“ – konzentrieren sich auf das prüfungsrelevante Wissen. Viele problembezogene Einstiegsfälle und Tipps zu Aufbaufragen erleichtern das Lernen. Die Neuauflagen bringen die beiden Bände in Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand.

Presserecht. Kommentar zu den deutschen Landespressesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Ständerecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Mediendatenschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht. Begründet von Martin Löffler. Hrsg. von Klaus Sedelmeier und Emanuel H. Burkhardt. – 6., Neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXVI, 2091 S. ISBN 978-3-406-66357-4; € 189.–

Wie der Gesamttitel des Werkes zeigt, bietet das Standardwerk eine Gesamtdarstellung aller Bereiche des pressebezogenen Rechts – von den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den einzelnen Bestimmungen des Landesrechts bis zu den pressespezifischen Regelungen des Bundesrechts und des Verbandsrechts. Die Neuauflage berücksichtigt den neuen Mantel- und Gehaltstarifvertrag für die Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs über die Europarechtswidrigkeit des Koppelungsverbots von § 4 Nr. 6 UWG sowie zahlreiche Änderungen des Steuerrechts. Die umfangreiche neuere Rechtsprechung ist ausgewertet.

Steuerrichtlinien. Einkommensteuer-Richtlinien ... Textsammlung der Richtlinien des Bundes zum Steuerrecht mit Verweisungen und Sachverzeichnissen. – Gebundene Ausgabe, 2015; Stand April 2015. – München: Beck, 2015. getr. Seitenzählung. (Beck'sche Textausgaben) ISBN 978-3-406-68008-3; € 49.–

Die erstmalig erschienene gebundene Ausgabe ist eine Alternative zur Loseblatt-Textsammlung Steuerrichtlinien. Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblatt-Textsammlung „Steuerrichtlinien“ identisch. Das Werk soll laut Verlag zukünftig jährlich aufgelegt werden.

Praxiswissen Arbeitsrecht. Hrsg. v. Thomas Muschiol. – 2. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 684 S. ISBN 978-3-648-06543-3; € 49,95.

Das Nachschlagewerk informiert sehr praxisorientiert in 46 thematischen Kapiteln über wichtige Themen des Arbeitsrechts:

- Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern
- Vorstellungsgespräch: zulässige und unzulässige Fragen, Aufklärungspflichten
- Arbeitsvertrag: befristete und unbefristete Verträge, Probearbeitsverhältnis, Teilzeitbeschäftigung
- Direktionsrecht, Arbeitnehmerhaftung, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnis
- Ordentliche, außerordentliche, personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigungen
- Betriebsrat, Stellung der Gewerkschaft im Betrieb.

Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum Mindestlohn. Das übersichtliche und gut gegliederte Inhaltsverzeichnis sowie ein Sachregister ermöglichen ein schnelles Auffinden der Informationen. Nach einer Registrierung mit dem Buchcode können online Arbeitshilfen wie Muster von Verträgen, Zeugnisse, Kündigungsschreiben und Abmahnungen genutzt werden.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von Wolf-Rüdiger Schenke. Begründet von Ferdinand O. Kopp ... – 21., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXI, 2036 S. ISBN 978-3-406-67630-7; € 64.–

Der jährlich erscheinende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2015 u.a. die Änderung des § 166 VwGO zur Prozesskostenhilfe durch Art. 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 8.7.2014. Die aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet wie beispielsweise die jüngste verwaltungs- und zivilgerichtliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer.

Winnefeld, Robert: Bilanz-Handbuch. Handels- und Steuerbilanz, rechtsformspezifisches Bilanzrecht, bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen; IAS/IFRS-Rechnungslegung. – 5., vollst. überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXV, 2828 S. ISBN 978-3-406-59391-8; € 199.–

Das Handbuch bietet eine umfassende systematische Darstellung des Handels- und Steuerbilanzrechts einschließlich der E-Bilanz. Im Vordergrund steht die Anwendung der Normen des Bilanzrechts in der täglichen Arbeit. Das Werk kommentiert die in der laufenden Bilanzierungspraxis aufgetretenen Probleme bei der Umsetzung der Neuregelungen durch das BilMoG, MicroBilG und weiterer Gesetzesänderungen in der nationalen und internationalen Rechnungslegung. Im Kontext des deutschen Handelsbilanzrechts sind die internationalen

Rechnungslegungsgrundsätze nach IAS/IFRS erläutert. In Zweifelsfällen werden Lösungen und Gestaltungshinweise für den Bilanzpraktiker gegeben. Das Werk informiert auch über bilanzrechtliche Sonderfragen, rechtsformspezifisches Bilanzrecht und Sonderbilanzen. Über 250 Fallbeispiele verdeutlichen die Materie. Bei der Fülle komplexer thematischer Bezüge erweist sich das differenzierte Stichwortregister als zuverlässiger Wegweiser beim Recherchieren.

aktuellen Verwaltungsmeinung auch die Rechtsprechung von BFH und EuGH. Länderanhänge zu allen EU-Mitgliedstaaten und wichtigen Drittländern wie Schweiz und USA geben einen Überblick über die wesentlichen Informationen zur Umsatzbesteuerung im jeweiligen Staat. Die Beiträge stammen jeweils aus der Feder eines Experten vor Ort.

Umsatzsteuer – national und international. Kompakt-Kommentar. Hrsg. v. Rüdiger Weimann und Fritz Lang. – 4., überarb. u. aktual. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2015. XXII, 2233 S. ISBN 978-3-7910-3256-6; € 129,95.

Das Standardwerk erläutert kompakt das Umsatzsteuergesetz für Praktiker. Die Umsetzung von EU-Vorgaben und der Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug bewirkten zum Jahresbeginn 2015 zahlreiche Neuerungen. Ein Schwerpunkt sind die Regelungen zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge). Durch die neue Möglichkeit der Finanzverwaltung, den Anwendungsbereich des § 13b UStG durch bloßen Erlass zu erweitern, ist es wichtig, die Absicherungsmöglichkeiten bei einer zweifelhaften Anwendung zu kennen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die umfassende Neuregelung der Besteuerung von sog. E-Leistungen. Im November 2014 veröffentlichte die Finanzverwaltung die „GoBD 2014 – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Das Autorenteam berücksichtigt neben der

Schmidt-Futterer. Mietrecht. Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts. Hrsg. von Hubert Blank. – 12., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 3030 S. ISBN 978-3-406-67897-4; € 179.–

Der Klassiker unter den Mietrechtskommentaren bietet wieder ein hohes Informationsangebot. Die ausgewiesenen Mietrechtsexperten erläutern die Paragraphen 535 – 580 a BGB und die Nebengesetze zum Mietrecht wie die Heizkostenverordnung und einschlägige Regelungen der ZPO. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung ist bis Juni 2015 eingearbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt das aktuelle Mietrechtsnovellierungsgesetz 2015 mit dem Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Stichwort: „Mietpreisbremse“). Erläutert werden die neu eingefügten §§ 556d – 556g BGB. Informiert wird auch über weitere Änderungen des BGB, des EGBGB, des WoVermG, des EE-WärmeG, der ZPO und des Wohngeldgesetzes. Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.